

Regelung für Religionslehrkräfte mit pastoralem Zusatzauftrag

Präambel

Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst können mit einem Zusatzauftrag neben dem Schuldienst zur Unterstützung der pastoralen Arbeit in einer Pfarrei eingesetzt werden, wenn eine Stellenbesetzung durch eine Gemeindereferentin oder einen Gemeindereferenten nicht möglich oder aus übergeordneten Gründen nicht angezeigt ist. Diese Regelung beschreibt die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Religionslehrkräften mit pastoralem Zusatzauftrag, wenn diese mit dem überwiegenden Beschäftigungsanteil im Schuldienst eingesetzt sind.

Voraussetzungen

Eine Beschäftigung in der Gemeindeseelsorge kann in der Regel nur erfolgen, wenn eine Anstellung als Religionslehrkraft im Umfang von mindestens 7 Unterrichtswochenstunden vorliegt. Die Religionslehrkraft sollte in der Regel ihren Wohnsitz im Pfarrgebiet haben. Die Eignung für einen pastoralen Einsatz wird vom Personalreferat Pastorale Dienste festgestellt.

Status

Der pastorale Zusatzauftrag ändert nicht den Status als Religionslehrkraft im Kirchengdienst.

Aufgaben für den pastoralen Zusatzauftrag

Die Aufgaben im Rahmen eines pastoralen Zusatzauftrags beziehen sich auf den Aufbau und die Verlebendigung der Gemeinde. Sie sollen ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde fördern und nicht ersetzen. Die Beschreibung der Aufgaben erfolgt in Anlehnung an das „Statut für GemeindereferentInnen im Erzbistum Hamburg“, soweit dadurch die jeweilige Aufgabenstellung präzisiert werden kann. Der pastorale Zusatzauftrag wird konkret auf die jeweilige Gemeindesituation und den spezifischen Unterstützungsbedarf hin beschrieben. Die Beauftragung erfolgt befristet.

Beschäftigungsumfang für den pastoralen Zusatzauftrag

Die Beauftragung für den zusätzlichen pastoralen Dienst in der Gemeinde erfolgt höchstens im Umfang von ½ Vollzeitstelle, soll aber in keinem Fall den Beschäftigungsumfang im Schuldienst überschreiten. Der zeitliche Umfang des Gemeindeauftrags sollte auch bei sich verändernden Stundenzahlen im Religionsunterricht unverändert bleiben.

Qualifizierung und berufliche Entwicklung

Bezogen auf den pastoralen Zusatzauftrag gelten die Regelungen für den pastoralen Dienst zu Fortbildung, Exerzitien und Supervision entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Abteilung Bildung auf Antrag dafür Unterrichtsbefreiung gewähren.

Zuständigkeit

Federführend für den Einsatz von Religionslehrkräfte mit pastoralem Zusatzauftrag ist die Abteilung Bildung. Sie ist zugleich zuständig für den schulischen Einsatz und die Dienst- und Fachaufsicht für den Religionsunterricht.

Zuständig für den Einsatz in der Gemeinde und die Beauftragung für diesen Dienst ist das Personalreferat Pastorale Dienste. Es klärt den Bedarf, Umfang und Auftrag für den Einsatz in der Gemeinde. Das Personalreferat wird erst in Absprache mit der Abteilung Bildung tätig.

Über den Einsatz entscheidet der Erzbischof nach Beratung in der Personalkonferenz. Die Beauftragung für den Gemeindedienst wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Vergütung und Anstellung

Religionslehrkräfte mit pastoralem Zusatzauftrag werden durch das Erzbistum angestellt. Sie erhalten einen Dienstvertrag mit dem Erzbistum. Die zusätzliche Beschäftigung für den pastoralen Einsatz wird durch einen Zusatz zum Dienstvertrag geregelt. Die Vergütung erfolgt durch das Erzbistum. Die Vergütung für den Religionsunterricht erfolgt entsprechend den Regeln des jeweiligen Bundeslandes. Die Vergütung für den Einsatz in der Gemeinde erfolgt entsprechend der Dienstvertragsordnung (DVO).

Erstattung von Fahrtkosten

Für die Fahrtkostenerstattung für Dienstfahrten innerhalb des pastoralen Zusatzauftrages gelten die Regelungen für den pastoralen Dienst im Erzbistum Hamburg.

Mitarbeitervertretung

Für Religionslehrkräfte mit pastoralem Zusatzauftrag gilt die Mitarbeitervertretungsordnung des Erzbistums Hamburg (MAVO).

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1.3.2006 in Kraft.

H a m b u r g, 1. März 2006

Franz-Peter Spiza
Generalvikar